

(4) Das dem betreffenden Energieabnehmer übergeordnete Organ kann innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Zustellung der Einspruchsentscheidung an den Energieabnehmer beim Minister für Grundstoffindustrie die Nachprüfung verlangen, wenn die Einspruchsentscheidung die Aufgabe gemäß Abs. 1 Satz 2 nicht erfüllt. Der Minister für Grundstoffindustrie hat seine Entscheidung mit dem Leiter des für den betreffenden Energieanwender zuständigen zentralen staatlichen Organs vorher zu beraten.

Energiepläne der Abnehmer

§18

(1) Energieabnehmer haben, soweit das in Durchführungsbestimmungen vorgesehen ist, im Rahmen der Perspektiv- und Jahresplanung Energiepläne als spezielle Teile der Planung der betrieblichen Materialwirtschaft aufzustellen.

(2) Der Energieplan hat den Bedarf an Energieträgern beim Abnehmer entsprechend den Aufgaben der staatlichen Pläne sowie die Deckung dieses Bedarfs zusammengefaßt darzustellen. Ihm sind volkswirtschaftlich begründete energiewirtschaftliche Kennziffern zugrunde zu legen.

(3) Im Energieplan ist auszuweisen, in welchem Verhältnis die zugrunde gelegten energiewirtschaftlichen Kennziffern zum wissenschaftlich-technischen Höchststand stehen und welche Maßnahmen getroffen werden, um diese Kennziffern zu erreichen.

§19

(1) Der Energieplan ist mit dem Plan für den Perspektivzeitraum bzw. das Jahr vom Energieabnehmer vor dem übergeordneten Organ zu verteidigen. Bei der Verteidigung ist die Stellungnahme des zuständigen Energieversorgungsbetriebes vorzulegen; der Energieversorgungsbetrieb ist verpflichtet, die Stellungnahme abzugeben.

(2) Das übergeordnete Organ hat den Energieplan zu bestätigen. Es hat erforderlichenfalls Auflagen zur Feststellung oder schnelleren Erreichung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes nach energiewirtschaftlichen Kennziffern zu erteilen.

(3) Eine Ausfertigung des bestätigten Energieplanes und der Auflagen ist vom übergeordneten Organ des Energieabnehmers dem zuständigen Energieversorgungsbetrieb zu übergeben.

§20

(1) Im Verantwortungsbereich des Ministeriums für Verkehrswesen sind die Energiepläne der Abnehmer des zentralgeleiteten Verkehrswesens durch die zuständigen wirtschaftsleitenden Organe zu Energieplänen der wirtschaftsleitenden Organe zusammenzufassen. Dazu ist die Stellungnahme der WB Energieversorgung einzuholen; die WB Energieversorgung ist verpflichtet, die Stellungnahme abzugeben. Die wirtschaftsleitenden Organe haben die Energiepläne der Abnehmer in Übereinstimmung mit der Stellungnahme der WB Energieversorgung ausdrücklich zu bestätigen. Im übrigen gilt § 19 Absätze 2 und 3 entsprechend.

(2) Das Ministerium für Verkehrswesen hat die Energiepläne der wirtschaftsleitenden Organe des zentralgeleiteten Verkehrswesens zu einem Energieplan des Verkehrswesens zusammenzufassen und dazu die Stellungnahme des Ministeriums für Grundstoffindustrie einzuholen; das Ministerium für Grundstoffindustrie ist verpflichtet, die Stellungnahme abzugeben. Das Ministerium für Verkehrswesen hat die Energiepläne der wirtschaftsleitenden Organe in Übereinstimmung mit der Stellungnahme des Ministeriums für Grundstoffindustrie ausdrücklich zu bestätigen.

(3) Der Minister für Verkehrswesen hat im Einvernehmen mit dem Minister für Grundstoffindustrie das Verfahren zur Ausarbeitung, Verteidigung und Bestätigung der Energiepläne des zentralgeleiteten Verkehrswesens durch eine Ordnung zu regeln.

§21

Methodik

Für die Ermittlung des Energiebedarfs sowie die Aufstellung der Komplexbilanz „Energie“, des komplex-territorialen Energiebedarfsplanes und der Energiepläne der Abnehmer sind methodische Bestimmungen zu erlassen.

Steuerung und Überwachung

§22

(1) Die Fahrweise der Erzeugungs- und Fortleitungsanlagen für Elektroenergie und Gas innerhalb der Verbundsysteme der Deutschen Demokratischen Republik wird auf der Grundlage der Bilanzen nach wissenschaftlich-technischen Gesichtspunkten und technisch-ökonomischen Notwendigkeiten unter Beachtung der Qualitätsmerkmale und der Verpflichtungen im internationalen Verbundbetrieb gesteuert und überwacht

(2) Das Steuerungsorgan für das Elektroenergieverbundsystem (Lastverteilung) und das Steuerungsorgan für das Gasverbundnetz (Gasverteilung) haben insbesondere das Recht und die Pflicht,

1. die Normalschaltzustände der Netze und die Fahrweise der Elektroenergie- oder Gaserzeugungsanlagen (bei Gas auch Kompressoren- und Speicheranlagen) entsprechend den Erfordernissen zu verändern oder Abnahmebeschränkungen auf der Grundlage eines Stufensystems oder Gefahrenabschaltungen anzuweisen
2. notwendige Veränderungen der planmäßig vorgesehenen Außer- und Inbetriebnahme von Elektroenergie- bzw. Gaserzeugungs- und -fortleitungsanlagen mit den Betreibern zu vereinbaren und in dringenden Fällen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit anzuweisen.

(3) Zur gesellschaftlichen Kontrolle der Fahrweise des Elektroenergieverbundsystems und des Gasverbundnetzes sind bei der Hauptlastverteilung und Hauptgasverteilung Beiräte zu bilden.

§23

(1) Kann durch den Einsatz der verfügbaren Kraftwerksleistung oder durch das verfügbare Gasaufkom-